

Verfassung des Kantons Tessin (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833 S. 182–185.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

Artikel 1 Der Canton Tessin umfaßt außer dem in seinen gegenwärtigen Gränzen eingeschlossene Gebiete auch das Thal Levantina.

Artikel 2 Er wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: Mendrisio, Lugano, Locarno, Balle Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Levantina. Bellinzona ist Hauptort des Cantons.

Artikel 3 Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man

- 1) seit einem Jahre in einem Kreise oder einer Gemeinde wohnhaft gewesen;
- 2) 20 Jahre und verheirathet seyn, oder gewesen seyn, oder 30 Jahre zählen, wenn man nicht verheirathet ist;
- 3) Eigenthümer oder Nuznießer eines Grundvermögens von 200 Schweizerfranken oder einer auf Grundstücken versicherten Schuld von 300 Franken seyn;
- 4) in den Kreisen, wo es Bürgerschaften giebt, wenn man vorher nicht Bürger einer der Cantonsgemeinden war, an die Armencasse seines Wohnortes eine jährliche Summe zahlen, welche durch das Gesetz nach dem Werthe des Gemeindeguthums bestimmt ist, und deren Minimum sechs Franken, das Maximum 60 Franken beträgt. Jedoch ist es bei der ersten Ernennung hinreichend, 3 Procent des Preises des letzten Contracts über Erwerbung des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind die Geistlichen, und in der Schweiz, oder in den vormals der Schweiz unterworfenen Gegenden gebornen Familienväter, welche Väter von vier Kindern sind, die in die Soldatenliste eingetragen sind, und ein Gewerbe oder eine Wirthschaft haben.

Artikel 4 Mittelst der jährlich an die Armencasse entrichteten Summe, oder des Capitals dieser Summe, wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Anspruch auf die den Bürgern der Gemeinde zugesicherten Unterstützungen.

Fremde oder Schweizerbürger eines andern Cantons, welche, nachdem sie die Zeit der Ansässigkeit und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des

Cantons Tessin werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 Procent der jährlichen Summe, auf welche das Eigenthum des Bürgerrechts ihres Wohnsitzes geschätzt worden ist, zu zahlen. Dies muß durch eine besondere Acte der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Artikel 5 Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus dem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrathe von acht Mitgliedern zum wenigsten, und sechzehn aufs höchste. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert und sind wieder wählbar, Das Gesetz bestimmt die Obliegenheiten jeder Municipalität, betreffend:

- 1) die Localpolizei
- 2) die Vertheilung und Einnahme der Auflagen;
- 3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelheiten der allgemeinen Verwaltung, welche ihr aufgetragen werden.

Artikel 6 Es giebt in jedem Kreise einen Richter; er leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und hat die Polizei derselben.

Er vermittelt die Streitigkeiten zwischen den Bürgern, und ist gerichtlicher Polizeibeamte, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Fall eines Verbrechens; er entscheidet mit seinen Assessoren Civilsachen von geringer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt jede seiner Obliegenheiten.

Artikel 7 Ein großer Rath, bestehend aus 110, für fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den im 15. Art. bestimmten Fällen, ernannten Mitgliedern, übt die höchste Gewalt; er versammelt sich den ersten Montag des Mai zu Bellinzona, und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath deren Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

- 1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge
- 2) er läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle ablegen;
- 3) er empfängt und schließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;

- 4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
- 5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
- 6) berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und giebt ihnen ihre Anweisungen;
- 7) er stimmt im Namen des Cantons

Artikel 8 Ein kleiner Rath von neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin sitzen, und stets wieder wählbar sind, hat die Initiative der Gesetz- und Steuereurwürfe.

Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt; in dieser Absicht faßt er die nöthigen Beschlüsse; er leitet und beaufsichtigt die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten. Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab, und zieht sich zurück, wenn über seine Geschäftsführung und Rechenschaft verhandelt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

Artikel 9 In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die processirenden Parteien entschädigt werden.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl, die Organisation und Competenz dieser Gerichte

Artikel 10 Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern entscheidet in letzter Instanz.

Es entscheidet bei Criminalsachen nur in Anwesenheit von neun, und bei Verhandlungen über Anklagen todeswürdiger Verbrechen nur bei der Anzahl von dreizehn Mitgliedern. Im Nothfalle zieht es Rechtsgelehrte zu.

Das Gesetz bestimmt übrigens die Verfahrensart und die Dauer der Functionen der Richter.

Artikel 11 Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes, und aus vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entscheidet über Verwaltungsstreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weise der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

Artikel 12 Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeversammlung aus Bürgern von 30 Jahren erwählt, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundstücks von 500 Schweizerfranken, oder einer auf Grundstücke versicherten Schuld zu demselben Betrage sind.

Artikel 13 Die Friedensrichter werden durch den kleinen Rath aus Bürgern gewählt, welche ein Eigenthum, oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Art von Gütern besitzen.

Artikel 14 Die Stellen im großen Rathe werden entweder durch unmittelbare Wahl, durch Wahl und Loos auf folgende Weise vergeben: oder

Die in einem Kreise wohnenden Bürger bilden eine Versammlung, welche nur kraft einer 15 Tage zuvor vom Friedensrichter erlassenen, und sieben Tage zuvor von jeder Municipalität bekannt gemachten Verordnung Statt finden kann.

Jede Kreisversammlung vollzieht drei Wahlen:

- 1) ernennt sie in ihrem Bezirke einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren ist für diese Ernennung die einzige Bedingung. Der in der Versammlung vorsitzende Friedensrichter kann in seinem Kreise nicht ernannt werden;
- 2) ernennt sie drei Candidaten außerhalb ihres Gebietes aus Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von mehr als 16,000 Schweizerfranken sind, oder eine Schuld gleicher Summe, auf Grundstück versichert, besitzen; zu dieser zweiten Ernennung ist ein 25jähriges Alter hinreichend;
- 3) ernennt sie zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus Bürgern über 50 Jahre, und für diese Ernennung reicht es hin, ein Eigenthum, eine Nutzung, oder hypothekarische Schuld auf Grundstücke von 4000 Franken zu besitzen.

Diese 190 Candidaten werden durchs Loos auf 72 gebracht, welche im Verein mit den 38 Deputirten der ersten Ernennung 110 Mitglieder des großen Rathes bilden.

Artikel 15 Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Ernennung sind es auf Lebenszeit, wenn sie in einem Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die der dritten Ernennung sind es gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreise sie in demselben Jahre vorgeschlagen haben.

Artikel 16 Die Mitglieder des großen Rathes erster Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden, die Functionen der übrigen sind unentgeltlich.

Artikel 17 Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche im großen Rathe erledigt werden, bestimmt das Loos unter den Candidaten, welche auf der die verblieben sind. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

Artikel 18 Finden sich zur Zeit der periodischen Erneuerung im großen Rathe mehr als 34 Mitglieder am Leben; so wird die Ueberzahl den 110 hinzugefügt; so beide der allgemeinen Wahl wenigstens 38 Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 16.000 Franken, oder der über 50 Jahr alten eintreten.

Artikel 19 Der Präsident des großen Rathes wird für jede Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt. Er stimmt nicht mit, wenn es sich um Rechnungen und um Geschäftsführung dieses Rathes handelt.

Er nimmt an den Verhandlungen des kleinen Rathes während seiner Präsidentsur keinen Antheil.

Artikel 20 Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe auf sechs Jahre erwählt und zum dritten Theile erneuert; der erste Act der Ernennung bestimmt die, welche am Ende des zweiten und dritten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Grundbesitzer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger eines Betrages von 9000 Franken in Grundstücken seyn.

Der kleine Rath wählt seinen Präsidenten monatlich.

Artikel 21 Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden vom kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann nur unter Eigenthümern, Nutznießern, oder hypothekarischen Gläubigern zu dem Betrage von 3000 Franken in Grundstücken wählen.

Artikel 22 Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden vom großen Rathe ernannt, und, außer der Bedingung der für den kleinen Rath geforderten Eigenschaft, müssen sie fünf Jahre lang gerichtliche Functionen verrichtet haben, oder Mitglieder der höhern Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

Artikel 23 Jeder schweizerische Einwohner des Cantons Tessin ist Soldat.

Artikel 24 Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit Individuen oder Gesellschaften außer dem Canton correspondiren.

Artikel 25 Die römisch-katholische Religion ist die Confession des Cantons.

Das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen, und zwar zu ihrem wahren Werthe, wird garantiert.